

Energie, Klima, Umwelt | Umwelt

# Green Deal und Clean Industrial Deal

vbw

Position  
Stand: Mai 2025

Die bayerische Wirtschaft





## Vorwort

### Eine starke Wirtschaft für einen erfolgreichen Green Deal

Mit dem europäischen *Green Deal* hat die EU-Kommission einen Fahrplan für Klima- und Umweltschutz vorgelegt. Ziel ist, das Wirtschaftswachstum in der EU weitestgehend von der Ressourcennutzung abzukoppeln. Bis zum Jahr 2050 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Der *Clean Industrial Deal* ist eine wichtige und lange erwartete Ergänzung: Er rückt zusätzlich die Wettbewerbsfähigkeit in den Fokus.

Der am 26. Februar 2025 vorgelegte Clean Industrial Deal weist mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen in die richtige Richtung. Allerdings wird sich erst in der Konkretisierung und Umsetzung zeigen, wie erfolgreich damit die europäische Industrie im Transformationsprozess unterstützt und wettbewerbsfähig bleiben kann. Wir erwarten von der EU, dass die wirtschaftsfördernden Maßnahmen des Clean Industrial Deal genauso entschlossen und in gleichem Tempo vollzogen werden, wie die Maßnahmen zu Emissionsreduzierung, Umwelt- und Klimaschutz.

Nur eine wettbewerbsfähige und innovationsfreudige Industrie kann die notwendigen Mittel für Investitionen in Klima- und Umweltschutz erwirtschaften. Dies gilt besonders in der aktuellen Zeit, die durch hohe geopolitische Risiken und brüchigere Lieferketten geprägt ist. Umso mehr gilt es, im Binnenmarkt auf eine starke Wirtschaft zu setzen und Komplexität zu reduzieren – gerade im Hinblick auf die bürokratischen Anforderungen.

Den Schlüssel für einen effektiven globalen Klimaschutz sehen wir in der Entwicklung und im Einsatz innovativer Technologien. Unsere forschungsstarken Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen schaffen dafür eine gute Basis. Damit sich die Innovationskraft der europäischen Wirtschaft weiter entfalten und die Transformation gelingen kann, braucht es die richtigen Rahmenbedingungen.

Bertram Brossardt  
22. Mai 2025



# Inhalt

Position auf einen Blick	1	
<b>1</b>	<b>Clean Industrial Deal</b>	<b>2</b>
1.1	Kerninhalt	2
1.2	Position der vbw	3
<b>2</b>	<b>Net Zero Industry Act</b>	<b>5</b>
2.1	Kerninhalt	5
2.2	Position der vbw	5
<b>3</b>	<b>Klimapolitik</b>	<b>6</b>
3.1	Verordnung zur Schaffung von Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“)	6
3.1.1	Kerninhalt	6
3.1.2	Position der vbw	6
3.2	CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichsmechanismus (EU-CBAM)	6
3.2.1	Kerninhalt	6
3.2.2	Position vbw	7
3.3	Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)	8
3.3.1	Kerninhalt	8
3.3.2	Position der vbw	9
3.4	Rahmenbedingungen für alternative Kraft- und Brennstoffe verbessern	9
3.4.1	Kerninhalt	9
3.4.2	Position der vbw	10
<b>4</b>	<b>Erneuerbare Energien</b>	<b>12</b>
4.1	Kerninhalt	12
4.2	Position der vbw	13
<b>5</b>	<b>REACH und CLP</b>	<b>16</b>
5.1	Kerninhalt	16
5.2	Position der vbw	16
5.2.1	Risikobasierten Ansatz erhalten	16
5.2.2	Keine europäischen Alleingänge	17

6	Waldbewirtschaftung und Bioökonomie	18
6.1	Waldbewirtschaftung	18
6.2	Bioökonomie	19
	Anhang: Weiterführende Informationen	21
	Ansprechpartner/Impressum	22

## Position auf einen Blick

### Effiziente Rahmenbedingungen für die Transformation schaffen

Eine auch ökonomisch nachhaltige Transformation der Wirtschaft und erfolgreicher Klimaschutz können nur gemeinsam gelingen. Der Fokus der EU muss jetzt auf die Gestaltung international wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung der Transformationsprozesse gerichtet werden. Innovationen und Investitionen müssen gestärkt werden. Es gilt, Infrastruktur aufzubauen, regulatorische Hürden zu beseitigen und bürokratische Prozesse zu verschlanken.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass marktwirtschaftliche Instrumente eine zentrale Rolle zur Erreichung der Klimaziele haben. Die Verschärfung des Europäischen Emissionshandels EU-ETS bedarf jedoch flankierend einer entschiedenen Industriepolitik, die die Unternehmen bei der Transformation effektiv unterstützt. Hierfür wurden mittlerweile mit dem *Net Zero Industry Act* im *Green Deal* und insbesondere dem *Clean Industrial Deal* erste Schritte eingeleitet. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Entscheidend ist jetzt eine schnelle und praxisnahe Umsetzung, um bestehende Wettbewerbsnachteile auszugleichen.

Eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft setzt eine ausreichende und bezahlbare Menge erneuerbarer Energie voraus. Der *Affordable Energy Action Plan* benennt wichtige Maßnahmen, um Energiepreise strukturell wieder auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu senken. Zentral ist auch die Entlastung der energieintensiven Unternehmen durch die schnelle Umsetzung eines Industriestrompreises, wie auf nationaler Ebene im Koalitionsvertrag angekündigt. Die EU-Kommission muss dafür den beihilferechtlichen Rahmen schaffen.

Je enger die Energiemärkte und -infrastrukturen Europas zu einer echten Energieunion zusammenwachsen, desto sicherer und günstiger kann Energie bereitgestellt werden. Dabei ist jedoch auf ein möglichst effizientes Gesamtsystem zu achten und die Infrastruktur für Strom, Gas, Wasserstoff und auch CO<sub>2</sub> integriert zu planen. Eine Aufteilung der deutschen Strompreiszonen muss daher verhindert werden.

Der Bürokratieaufwand wird im Clean Industrial Deal zu Recht angegangen, denn er muss beherrschbar bleiben beziehungsweise wieder werden. Instrumente wie der Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) drohen kontraproduktiv zu wirken, und auch in vielen anderen Bereichen – etwa bei der Chemikalienregulierung oder der Waldbewirtschaftung – gilt es, neue Standortnachteile abzuwenden.

Insgesamt müssen effiziente Rahmenbedingungen geschaffen werden, um marktwirtschaftliche Kräfte zur Lösung der zukünftigen Herausforderungen zu entfalten. Die EU kann ihrer Verantwortung besonders gerecht werden, wenn innovative, technologische Lösungen entwickelt werden, die auch global anwendbar sind und damit einen über die Grenzen hinausreichenden Hebeleffekt für den Klimaschutz haben.

# 1 Clean Industrial Deal

## Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sicherstellen

### 1.1 Kerninhalt

Am 26. Februar veröffentlichte die EU-Kommission den „Clean Industrial Deal“ (CID) für eine saubere und wettbewerbsfähige Industrie. Der Plan nimmt die Branchen der energieintensiven Industrien und des Clean-Tech Sektors in den Fokus.

Er ist unterteilt in die folgenden Teilbereiche:

- Zugang zu bezahlbarer Energie
- Leitmärkte für nachhaltige Produkte
- Öffentliche und private Investitionen
- Kreislaufwirtschaft und Zugang zu Ressourcen
- Globale Märkte und internationale Partnerschaften
- Fähigkeiten und Qualitätsjobs für soziale Fairness und eine gerechte Transformation.

In Form von „flagship actions“ werden Programme oder Gesetzespakete zur Umsetzung der oben genannten Arbeitspakete in Aussicht gestellt. Der „Action Plan on Affordable Energy“ wurde parallel als Teil des Clean Industrial Deal bereits vorgelegt.

Grundsätzlich sollen Anreize für nachhaltige Technologien und Geschäftsmodellen zur Stärkung eines europäischen Marktes gesetzt werden und unter anderem zur Schaffung von grünen Leitmärkten beitragen.

Eine Reihe an Maßnahmen soll dies untermauern: Die staatliche Beschaffung soll bei der Vergabe auf Nachhaltigkeit, aber auch lokale Wertschöpfung achten. Der *Industrial Decarbonisation Accelerator Act* soll unter anderem durch den Einsatz von bis zu 100 Milliarden Euro zur Finanzierung von EU-eigener Produktion von sog. „sauberen“ Produkten ein Level Playing Field schaffen. Als weitere Maßnahme soll ein freiwilliges Label zur „Carbon Intensity“ von industriell produzierten Waren eingeführt werden. Die Datenbasis hierfür soll den ETS- und CBAM-Datenbanken entstammen.

Der Innovationsfonds soll finanziell gestärkt und eine „Industrial Decarbonisation Bank“ gegründet sowie die InvestEU-Mittel um 50 Milliarden Euro erhöht werden. Dies alles soll die Investitionen in grüne Technologien aus europäischen Ländern anreizen.

Um niedrigere Energiekosten und geringere Abhängigkeit von fossilem Gas aus Russland zu erreichen, soll eine sogenannte echte Energieunion durch ein noch zu erarbeitendes Steuerungssystem entwickelt werden. Ein konsolidierter Gas- und Wasserstoff- Netzentwicklungsplan soll eine Koordination über die Ländergrenzen hinweg sicherstellen und es ermöglichen, die gemeinsame Marktmacht zu nutzen. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung soll über „grüne Diplomatie“ mit Nicht-EU Staaten vorangetrieben und im Vorfeld der 30.

### Clean Industrial Deal

Weltklimakonferenz in Brasilien im Jahr 2025 eine „globale Klima- und Energievision“ vorgelegt werden. Insgesamt wird ein technologieneutraler Ansatz beim Einsatz von grünen Technologien verfolgt.

Der Clean Industrial State Aid Framework (CISAF) vom 26. Februar 2025 ist ein von der EU KOM entwickelter Beihilferahmen, der die Umsetzung des Clean Industrial Deal unterstützen soll. Als zentraler Bestandteil zielt der CISAF darauf ab, Risikokapital in nachhaltige Investitionen in den EU-Binnenmarkt zu lenken, indem privaten Investoren staatliche Garantien zugesagt werden. Diese sollen die anfänglichen staatlichen Beihilfen und Förderungen mittelfristig ersetzen. Das CISAF ermöglicht weiterhin die Kumulierung mit verschiedenen europäischen Fördermitteln etwa aus dem Innovationsfonds.

Die EU-Kommission plant, im zweiten Quartal 2025 ein Gesetzespaket als Rahmen zur Umsetzung des CID einzubringen.

## 1.2 Position der vbw

Der vorgelegte „Clean Industrial Deal“ geht in die richtige Richtung, bleibt aber noch sehr vage. Entscheidend ist nun eine zügige und praxisnahe Umsetzung.

Der angekündigte Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie muss so aufgebaut sein, dass er Investitionssicherheit in transformative Technologien sicherstellt und gleichzeitig Technologieoffenheit und somit Weiterentwicklung und Wettbewerb der besten Technologien ermöglicht. Ein Label „Carbon Intensity“ darf sich nicht negativ auf Bemühungen zur Reduktion von Treibhausgasen auswirken, um nicht durch ein entsprechendes Label in Branchen mit hoher CO<sub>2</sub>-Intensität wie etwa der Zementindustrie Investitionen in die Transformation auszubremsen.

Die grüne Diplomatie zur Verbreitung eines weltweiten CO<sub>2</sub>-Preises kann in sogenannten Klimaclubs vorangetrieben werden. Auf dem Weg zu diesem Ziel muss der europäische Markt jedoch wettbewerbsfähig bleiben und die derzeitigen Nachteile, die sich aus dem EU-ETS (und demnächst EU ETS II) ergeben, gelöst werden. Der CBAM (Grenzausgleichsmechanismus) reicht dafür – abgesehen von den zusätzlichen mit diesem Instrument verbundenen Nachteilen – zwar derzeit noch nicht aus. Allerdings geht die Omnibusverordnung vom 26. Februar 2025 mit den angekündigten starken Erleichterungen für kleinere Unternehmen (Betroffenheit erst ab 50 Tonnen Einfuhrgüter) und der voraussichtlichen Entbürokratisierung in die richtige Richtung. Trotzdem müssen alle Entlastungstatbestände für die Industrie aufrechterhalten werden, bis erwiesen ist, dass ein weiterentwickelter CBAM einen vergleichbaren Carbon Leakage Schutz bietet. Für exportierende Unternehmen muss zudem zeitnah eine Lösung gefunden werden, die die Wettbewerbsfähigkeit in außereuropäischen Staaten sicherstellt.

Beim Auf- und Ausbau der Energieinfrastruktur muss immer auch die CO<sub>2</sub>-Infrastruktur mitbedacht werden, zumal auch aus Sicht der Kommission ohne eine CO<sub>2</sub>-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCU/S – Carbon Capture, Utilisation and Storage) die

Klimaziele nicht erreicht werden können. Mit der angekündigten Öffnung für synthetische Kraftstoffe wird die Bedeutung noch weiter steigen.

Wichtig ist auch eine höhere Kohärenz bei der Regulierung. Derzeit ist das allzu oft nicht der Fall. So verringert die (direkte und indirekte) Beschränkung der Waldbewirtschaftung Innovationspotenzial in der holzbasierten Bioökonomie ebenso wie die Substitutionsleistung von Holz; die geplante Novelle der Chemikalienregulierung steht in Widerspruch zum notwendigen Hochlauf unter anderem der Produktion von Elektrolyseuren und EE-Anlagen. Notwendig ist ferner die Entwicklungen einer übergreifenden Strategie für europäische Schlüsseltechnologien.

Technologieoffenheit muss gerade im Hochlauf gewährleistet werden. Dem trägt das CISAF noch nicht ausreichend Rechnung. Die Anwendung von CCUS zum Beispiel soll nur förderfähig sein, wenn die vollständige Dekarbonisierung technisch nicht anders möglich ist; die zusätzlichen Vorgaben zum höheren Anteil von erneuerbarem Wasserstoff (zehn Prozent über dem durchschnittlichen nationalen Anteil an EE) im förderfähigen Wasserstoffmix sind zu restriktiv und behindern den Wasserstoffhochlauf. Auch werden Beihilfen zur Dekarbonisierung der Industrie erst nachrangig auf Bioenergie angewendet. Diese sollte allerdings gleichrangig zu Abwärmenutzung und erneuerbarer Wärme behandelt werden. Industrielle Flexibilität muss ebenfalls umfassend gefördert werden können (z. B. auch regelbare Kraft-Wärme-Koppelung). Die aktuelle Liste der förderfähigen Produkte macht deckt nur einen kleinen Teil der im NZIA als förderfähig geltenden Produkte ab. Mindestens darauf sollte die Liste im CISAF erweitert werden.

Die im CISAF vorgesehenen Fördermöglichkeiten betreffen insbesondere Investitionskosten (CAPEX). Betriebskosten (OPEX) für klimafreundliche Technologien werden auf absehbare Zeit nicht auf ein wettbewerbsfähiges Niveau sinken und müssen ebenfalls förderfähig sein, zumal selbst der CID Fördermöglichkeiten für OPEX vorsieht.

Die im CISAF festgelegten Umsetzungsrahmen sind häufig zu kurz (36 Monate) für die großen zu tätigen Investitionen, die komplexe Prozesse mit sich bringen. Sie sollten dringend überarbeitet werden.

Insgesamt sind in Anbetracht einer drohenden De-Industrialisierung und Wettbewerbsnachteilen auf dem Weltmarkt ein unkomplizierteres Förderregime und der Abbau von Bürokratie sowie deutlich zügigere und rechtssichere Genehmigungsverfahren – auch für Investitionsvorhaben – notwendig.

## 2 Net Zero Industry Act

Standortqualitäten mit breit angelegten und ineinandergreifenden Maßnahmen stärken

### 2.1 Kerninhalt

Der im Juni 2024 in Kraft getretene Net Zero Industry Act (NZIA) flankiert den *Green Deal* und konnte auch als Antwort auf den Inflation Reduction Act der USA verstanden werden. Vorgesehen sind verkürzte Genehmigungsverfahren und staatliche Subventionen für bestimmte „Netto-Null-Technologien“: Photovoltaik, Windenergie, Wärmepumpen, Batterien, Elektrolyseure und in geringerem Maße auch Small Modular Reactors (SMR), also neuartige Kernreaktoren kleiner Bauart. Ferner gibt der NZIA das Ziel vor, bis 2030 40 Prozent des gesamten jährlichen EU-Bedarfs an Transformationstechnologien innerhalb der EU zu decken.

### 2.2 Position der vbw

Es ist von großer Bedeutung, dass der Standortnachteil, den die europäische Industrie durch strenge Klimaschutzanforderungen und hohe Energiepreise hat, ausgeglichen wird. Der NZIA beinhaltet gute Ansätze dafür, u.a. durch die Ermöglichung von Net-Zero-Acceleration-Valleys oder Erleichterung für Genehmigungsverfahren. Die Umsetzung ist bislang jedoch unzureichend und führt selten zu Verkürzungen bei Genehmigungsprozessen, da die Harmonisierung sich weiterhin verzögert, digitale Schnittstellen fehlen und Verfahren in verschiedenen Staaten unterschiedlich ablaufen. Dies führt dazu, dass der angekündigte behördliche „One-Stop-Shop“ bislang nicht europaweit ausgerollt werden konnte. Hier ist ein Realitätscheck und ein Nachsteuern notwendig. Weiterhin kritisch ist der Fokus auf eine Auswahl von Netto-Null Technologien und dadurch fehlende Technologieoffenheit. Prozesse wie CCUS werden nicht berücksichtigt, wodurch für die großflächige CO<sub>2</sub>-Minderung wichtige Akteure wie u.a. die Chemie- oder Zementindustrie benachteiligt werden.

## 3 Klimapolitik

Internationale Vorbildfunktion nur bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit und sozialen Verträglichkeit

### 3.1 Verordnung zur Schaffung von Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“)

#### 3.1.1 Kerninhalt

Mit dem „Europäischen Klimagesetz“ aus dem Jahr 2021 verpflichtet sich die EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und bis 2030 ihre Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Zur Erreichung der Klimaneutralität 2050 soll ein Zielpfad festgelegt und regelmäßig überprüft werden, der unter anderem Wirtschaftlichkeit, Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und die Bezahlbarkeit von Energie berücksichtigt. Am 06. Februar 2024 stellte die EU-Kommission verschärfte Klimaziele für das Jahr 2040 vor. Das neue Zwischenziel auf dem Weg zur europäischen Klimaneutralität bis 2050 beträgt im Jahr 2040 90 Prozent im Vergleich zu 1990. Industrie, Verkehr und Landwirtschaft stehen nun noch stärker unter Druck, notwendige Maßnahmen umzusetzen.

#### 3.1.2 Position der vbw

Die bayerische Wirtschaft unterstützt das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 angesichts der hohen Dringlichkeit, die Klimaerwärmung zu verlangsamen. Es schafft ein europäisches – wenn auch kein internationales – Level-Playing-Field. Die Zwischenziele für 2030 und 2040 sind zwar sehr ambitioniert, aber unter größter Anstrengung machbar, wenn im Gegenzug die Industrie bei der Transformation wirkungsvoll unterstützt wird. Eine weitere Verschärfung der europäischen Klimaziele ist derzeit abzulehnen. Jedenfalls darf es zu keiner weiteren Verschärfung der deutschen Ziele kommen.

### 3.2 CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (EU-CBAM)

#### 3.2.1 Kerninhalt

Im Rahmen des Fit-for-55-Pakets hat die EU-Kommission die Einführung eines Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) beschlossen. Der CBAM soll Carbon Leakage, d. h. die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Nicht-EU-Länder mit geringeren Klimaschutzauflagen, vermeiden. Dazu sollen importierte Produkte mit ähnlichen CO<sub>2</sub>-Kosten wie inländisch

hergestellte Produkte belastet werden. Der neue Mechanismus soll in den Sektoren, die unter den CBAM fallen, schrittweise die kostenfreie Zuteilung im Rahmen des EU-ETS ersetzen.

Am 01. Oktober 2023 startete die Übergangsphase. In dieser Phase müssen die Importeure bestimmter Waren vierteljährliche Berichte erstellen. Zu den erfassten Produkten gehören Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Wasserstoff, Aluminium sowie einige vor- und nachgelagerte Produkte. In den Berichten sind unter anderem die Mengen der im vorherigen Quartal importierten Waren sowie die damit verbundenen direkten und indirekten Emissionen aufzuführen. Für die ersten CBAM-Quartalsberichte gelten noch einige Erleichterungen. Ab Juli 2024 finden bereits strengere Anforderungen Anwendung. Es dürfen keine Standardwerte zur Bestimmung der grauen Emissionen mehr genutzt werden, die es zuvor erleichtert hatten, den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu errechnen. Ab 2026 müssen die Importeure anstelle der Quartalsberichte jährliche CBAM-Erklärungen abgeben und Zertifikate, für die bei der Herstellung der Produkte freigesetzten Emissionen erwerben und abgeben.

Die EU-Kommission hat im Rahmen der Omnibusverordnung vom 26. Februar 2025 Anpassungsvorschläge vorgelegt („CBAM Simplification“), um den CBAM bürokratieärmer auszugestalten und die Überschneidungen mit dem EU ETS zu minimieren. So sollen Materialien, die im EU ETS bereits Berücksichtigung finden, nicht mehr zusätzlich im CBAM beaufschlagt werden. In einem zukünftigen Annex VII soll eine Importgrenze von 50 Tonnen jährlich festgelegt werden: Importeure, die unterhalb von 50 Tonnen Eisen, Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement importieren, sollen von den Pflichten des CBAM ausgenommen werden. Auch soll der Zertifikatehandel nach einer Übergangsphase ab dem Jahr 2026 erst im Februar 2027 starten.

### 3.2.2 Position vbw

Europäische Unternehmen haben Wettbewerbsnachteile gegenüber Betrieben aus Ländern, die keine oder geringere Steuern / Abgaben auf CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten haben beziehungsweise geringeren Klimaschutzanforderungen unterliegen. Von daher ist das Ziel richtig, diese Wettbewerbsnachteile so gering wie möglich zu halten und gar zu vermeiden. Ein Grenzausgleichsmechanismus ist jedoch sehr problematisch. Insbesondere die handelspolitischen Risiken und die Unklarheit, ob er einen verlässlichen und mindestens genauso starken sowie umfassenden Carbon-Leakage-Schutz bietet wie die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation, sind für die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Europa sehr kritisch zu sehen. Vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Änderungen, den CBAM auf 50 Tonnen jährlicher Mindestimportmenge anzupassen, zu begrüßen. Problematisch bleibt aber, dass der CBAM-Wettbewerbsnachteile im Export nicht ausgleichen kann. Der CBAM sieht keinen Exportabbau, d. h. keine Erstattung der Zertifikatskosten, für die betroffenen exportierenden Unternehmen vor. Hinzu kommt, dass bei einem hohen Grad an inner- und außereuropäischer Verflechtung von komplexen industriellen Wertschöpfungsketten erhebliche Wettbewerbsverzerrungen für nachgelagerte Produkte im EU-Binnenmarkt und auf EU-Exportmärkten entstehen könnten.

Weiterhin besser als die Einführung des CBAM wäre es, das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) im internationalen Kontext weiterzuentwickeln, einen globalen CO<sub>2</sub>-Preis anzustreben und den klimaneutralen Umbau der europäischen Industrie durch Carbon Contracts for Difference zu flankieren. In jedem Fall ist die Europäische Kommission gefordert, in Kooperationen mit anderen WTO-Ländern langfristig nach einer alternativen Lösung zu suchen. Eine Ausweitung des CBAM auf andere Produkte kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht kommen.

Die bewährten Carbon-Leakage-Schutz-Maßnahmen dürfen erst ersetzt werden, wenn die neue Maßnahme einen mindestens gleichwertigen Schutz gewährleistet. Aufgrund der unvorhersehbaren Konsequenzen eines Systemwechsels müssen die freie Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation zumindest für eine Übergangszeit beibehalten werden.

### 3.3 Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)

#### 3.3.1 Kerninhalt

Im Rahmen des Fit for 55-Pakets hat die EU-Kommission die Einführung eines separaten Emissionshandelssystems für den Straßenverkehr und den Gebäudebereich ab 2025 beschlossen.

Wie im nationalen Brennstoffemissionshandel sollen die Inverkehrbringer der Brennstoffe der Emissionshandlungspflicht unterliegen (Upstream-Ansatz). Bis 2030 sollen die Emissionen in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr gemeinsam um 43 Prozent im Vergleich zu 2005 sinken in weiteren Sektoren (wie Energiewirtschaft, verarbeitendes Gewerbe und Bausektor) soll die Emissionsminderung 42 Prozent im Vergleich zu 2005 betragen. Bislang galten keine EU-weiten Ziele für diese Sektoren, da sie der Lastenteilungsverordnung und damit den Mitgliedsstaaten unterlagen. 50 Prozent der Einnahmen aus dem neuen ETS sollen in den neu zu schaffenden Klima-Sozialfonds laufen. Die restlichen 50 Prozent sollen direkt den einzelnen Mitgliedsstaaten zukommen.

Zudem wurde eine vorläufige Einigung über die Reform des EU-Emissionshandels (EU-ETS) erzielt. Bis 2030 soll innerhalb des EU-ETS eine Minderung um 62 Prozent Emissionen im Vergleich zu 2005 erreicht werden (bisher 43 Prozent). Der lineare Kürzungsfaktor beträgt in den Jahren 2024 bis 2027 5,1 Prozent und soll in den Jahren 2028 bis 2030 auf 5,38 Prozent steigen. Die Emissionsobergrenze soll um 90 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> in 2024 und 27 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> im Jahr 2026 reduziert werden. Für Sektoren, die unter den CBAM fallen, soll zwischen 2026 und 2034 die kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten reduziert werden. Bis 2034 soll es für diese Sektoren gar keine kostenfreien Zertifikate mehr geben. Bis 2025 / 2026 soll das Carbon-Leakage-Risiko für in der EU hergestellte Produkte, die in Nicht-EU-Staaten exportiert werden, geprüft werden. 47,5 Millionen Zertifikaten sollen zur Verringerung des Carbon-Leakage-Risikos versteigert werden. Die Marktstabilitätsreserve (MSR) wird dahingehend modifiziert, dass ab 2023 24 Prozent der Umlaufmenge an

Zertifikaten in die MSR überführt werden, wenn eine bestimmte Schwelle überschritten wird. Das Volumen der MSR wird dabei auf 600 Millionen Zertifikate begrenzt. Wenn das durchschnittliche Preisniveau über zwei Monate hinweg bei mehr als 45 Euro pro Zertifikat liegt, sollen Zertifikate aus der MSR automatisch freigegeben werden.

Im Clean Industrial Deal schlägt die EU-KOM eine Industrial Decarbonisation Bank vor, deren Mittel sich aus den ETS-Einnahmen (im Innovation Fund) speisen und für Auktionen (auctions-as-a-service) für eine Dekarbonisation von industriellen Schlüsselprozessen eingesetzt werden. Später soll die Bank im Competitiveness Fund verortet werden.

### 3.3.2 Position der vbw

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im Rahmen des Fit-for-55-Pakets marktwirtschaftliche Instrumente eine zentrale Rolle zur Erreichung der Klimaziele einnehmen sollen. Die Reform des bestehenden EU-ETS stellt jedoch eine deutliche Verschärfung dar, die zu stark steigenden Zertifikatspreisen führen wird, wenn nicht gleichzeitig die Industrietransformation mit hohem Tempo vorangebracht wird.

Neben der Mengensteuerung darf es zu keiner Preissteuerung kommen. Die Marktstabilitätsreserve, die veranlasst, dass zusätzlich Zertifikate aus dem Markt genommen werden, und so die Preise künstlich erhöht, obwohl der Markt niedrigere Preise ermöglichen würde, muss abgeschafft werden.

Die Einführung eines separaten Emissionshandelssystems für den Straßenverkehr und den Gebäudebereich ab 2025 ist richtig. Gebäude und Verkehr können aufgrund der höheren CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten nicht in dasselbe System wie Industrie und Stromerzeugung integriert werden. Zudem ist der Upstream-Ansatz für diese Sektoren besser geeignet. Das nationale Emissionshandelssystem für Verkehr und Wärme muss bis zum Start des europäischen Systems abgeschafft werden. Wärme zählt zu den Grundbedürfnissen, deshalb sind hier flankierende Maßnahmen von besonderer Relevanz.

Die Entstehung einer Industrial Decarbonisation Bank ist zu begrüßen. Die aus EU-ETS eingenommenen Mittel müssen jedoch gleichermaßen auch in Länder fließen, in denen die Einnahmen generiert wurden, da sonst eine Abwanderung von Industrie aus entsprechenden Staaten droht. Der Prozess muss ferner unbürokratisch aufgestellt werden.

## 3.4 Rahmenbedingungen für alternative Kraft- und Brennstoffe verbessern

### 3.4.1 Kerninhalt

Die Renewable Energy Directive (RED III) gibt verpflichtende Sektorziele für Verkehr,

Gebäude und Industrie vor. Der Mindestanteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor soll 2030 29 Prozent betragen. Möglich ist alternativ eine Reduzierung der Treibhausgase (THG) um mindestens 14,5 Prozent im Vergleich zu den Emissionen, die durch den Einsatz fossiler Kraftstoffe entstanden wären.

Für Verkehr und Industrie werden zusätzlich Mindestanteile an RFNBOs (erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs) vorgegeben und damit erstmals auf Unternehmensebene, statt wie bisher auf Staaten- oder Sektorebene (Industriequote), reguliert. Der Anteil der RNBOs am Endenergieeinsatz von Wasserstoff muss 2030 42 Prozent betragen. Damit soll der Einsatz grünen Wasserstoffs abgesichert werden.

RFNBOs werden als flüssige und gasförmige Kraftstoffe auf Basis erneuerbarer Energiequellen (ausgenommen Biomasse) definiert. Sie müssen eine minimale THG-Reduktion von 70 Prozent im Vergleich zu einem fossilen Äquivalent erreichen.

Für die THG-Berechnung wurden für den Strombezug Grünstromkriterien festgelegt. Diese beinhalten strikte Vorgaben, wie zeitliche und geografische Korrelation, sowie die Zusätzlichkeit von Grünstrom oder ein Power Purchase Agreement (PPA) für Erneuerbare Energien als Voraussetzung für die Anrechnung als „erneuerbarer Strom“. Diese sind komplex gestaltet und stellen Akteure vor bürokratische Herausforderungen.

In Q3 des Jahres 2025 soll eine dritte Auktionsrunde der European Hydrogen Bank starten.

### 3.4.2 Position der vbw

Die Zielvorgabe für die Industrie, einen Anteil in Höhe von 42 Prozent erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin, RFNBO) am Gesamteinsatz von Wasserstoff zu erreichen, darf bei der Umsetzung in die nationale Gesetzgebung nicht auf der Unternehmensebene verankert werden. Das Ziel muss vielmehr auf nationaler Ebene verankert werden, denn das Erreichen dieses Ziels durch Unternehmen hängt von vielen Faktoren ab, wie dem Ausbau der Infrastruktur, die das einzelne Unternehmen nicht beeinflussen kann. Widersprüche, die aus der Industriequote für grünen Wasserstoff resultieren, müssen so aufgelöst werden, dass der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht an anfänglich zu hohen Anforderungen scheitert.

Weiterhin sollte die Umsetzung der RED III in nationales Recht an die zuletzt überarbeitete 37. BimSchV angelehnt werden und schnellstmöglich erfolgen. Diese ermöglicht Mineralölunternehmen eine dreifache (anstelle einer zweifachen) Anrechnung von eingesetztem erneuerbarem Wasserstoff auf die THG-Quote und sichert dadurch den zukünftigen Einsatz von Wasserstoff.

Die Festlegung der Kohlenstoffintensität (Carbon Intensity, CI) auf den Wert  $\sim 3.38$  kg CO<sub>2</sub>e/kgH<sub>2</sub> muss dringend überdacht werden, da daran die Bewertung als RFNBO hängt. Sollte der CI-Wert aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände in der Produktion oder beim Transport aus einem außereuropäischen Land überschritten werden, droht ein starker

Wertverfall dieses Energieträgers. Es sollte vielmehr auf die bewährten Instrumente der marktwirtschaftlichen Instrumente der CO<sub>2</sub>-Bepreisung gesetzt werden. Um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht zu behindern, dürfen generell keine überzogenen Anforderungen aufgestellt werden.

Biomasse spielt eine wichtige Rolle bei der Stromerzeugung und ist insbesondere in Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK)-Anlagen sehr effizient einsetzbar. Im Sinne der Technologieoffenheit sollte Biomasse auf die THG-Quote anrechenbar sein.

Eine zusätzliche Verschärfung der Grünstromkriterien auf nationaler Ebene darf es nicht geben.

## 4 Erneuerbare Energien

### Erneuerbare Energien und Netze schneller ausbauen

#### 4.1 Kerninhalt

Die ursprünglichen Vorhaben im Rahmen des *Green Deal* wurden angesichts der Energiekrise im Zuge des Russland-Ukraine-Kriegs durch den REPower-EU-Plan neu gefasst bzw. ergänzt. Damit der Energiesektor der EU unabhängiger von fossilen Brennstoffen wird, investiert die Europäische Investitionsbank (EIB) regelmäßig hohe Fördersummen in den Aufbau Erneuerbarer Energien. Nach Aktualisierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) soll der Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 42,5 Prozent angehoben werden, ergänzt durch eine freiwillige Aufstockung um 2,5 Prozent. Bisher lag die Vorgabe bei 27 Prozent und der aktuelle Anteil erneuerbarer Energie am Energieverbrauch um die 20 Prozent. Zudem wurden im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie diverse sektorspezifischen Zielvorgaben vorgeschlagen.

Um die EU-Ziele für 2030 zu erreichen, sieht die EU-Strategie für Solarenergie bis 2025 eine PV-Kapazität von mehr als 320 GW (das ist mehr als eine Verdopplung gegenüber 2020) vor. Bis 2030 sollen 600 GW installiert werden. Die EU-Solarstrategie enthält auch eine Solardach-Initiative und die Einführungsrate von Wärmepumpen soll verdoppelt werden. Außerdem sollen die Genehmigungsverfahren für Großprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Mitgliedsstaaten spezielle Gebiete für erneuerbare Energien einrichten, in denen verkürzte und vereinfachte Genehmigungsverfahren in Gebieten mit geringeren Umweltrisiken gelten. Nach der EU-Strategie für Offshore-Windkraft soll deren Kapazität in Europa bis 2030 auf mindestens 60 GW und bis 2050 auf 300 GW ausgebaut werden. Ergänzt werden soll dies bis 2050 durch 40 GW an Meeresenergie sowie durch erneuerbare Offshore-Energie aus anderen Quellen wie schwimmende Wind- und Solaranlagen.

Auch der EU-Energiebinnenmarkt soll weiter ausgebaut und digitalisiert werden. Die Integration erneuerbarer Energien soll durch innovative und digitale Technologien verbessert werden. Ein Biomethan-Aktionsplan sieht ebenfalls Instrumente vor, darunter eine neue Industriallianz für Biomethan und finanzielle Anreize, um die Produktion bis 2030 auf 35 Milliarden Kubikmeter zu steigern.

Zudem soll die Wasserstoffwirtschaft in der EU massiv hochgefahren werden. Mit der europäischen Wasserstoffstrategie wird die Rolle von Wasserstoff zum Erreichen der Klimaziele anerkannt. Die EU-Kommission setzt im Rahmen der europäischen Wasserstoffstrategie besonders mittel- und langfristig auf Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, möchte aber übergangsweise auch Wasserstoff nutzen, der aus Erdgas und mit CO<sub>2</sub>-Speicherung hergestellt wird. Bis 2030 soll die Produktion von grünem Wasserstoff in der EU auf zehn Millionen Tonnen anwachsen. Von 2030 bis 2050 sollen die Technologien

für erneuerbaren Wasserstoff ausgereift sein und in großem Maßstab in allen Sektoren, in denen die Dekarbonisierung schwierig ist, eingesetzt werden.

Auch die Senkung des Energieverbrauchs ist aus Sicht der EU-Kommission von entscheidender Bedeutung, um sowohl die Emissionen als auch die Energiekosten für Verbraucher und Industrie zu verringern. Bis 2030 soll der EU-weite Endenergieverbrauch um 11,7 Prozent (verbindlich) gegenüber den Prognosen von 2020 sinken (dem gingen seit 2018 mehrfache Änderungen dieses Energieeffizienzziels voraus). Die EU-Mitgliedsstaaten sollen mit indikativen nationalen Beiträgen zur Erreichung der EU-weiten Energieeffizienzziele beitragen.

Schließlich legt die EU-Kommission einen Fokus auf bezahlbarer Energie. Der *Affordable Energy Action Plan* (Aktionsplan für bezahlbare Energie) bedient sich aus einem breiten Instrumentenkasten, um die Preise strukturell wieder auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu bringen. Wichtige Punkte sind unter anderem der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetzinfrastruktur, Verfahrensbeschleunigungen, Stärkung von Effizienz- und Flexibilitätsmechanismen sowie insgesamt die Vertiefung der bereits erwähnten Energieunion.

## 4.2 Position der vbw

Es ist richtig, die erneuerbaren Energien europaweit stärker auszubauen. Zentraler Baustein der nachhaltigen Transformation der europäischen Wirtschaft ist eine erfolgreiche Energiewende. Wenn CO<sub>2</sub>-neutraler Strom in ausreichender Menge zur Verfügung steht und der Stromnetzausbau auch staatenübergreifend auf Übertrags- und Verteilnetzebene gleichermaßen entschlossen vorangetrieben wird, kann die Nutzung fossiler Energieträger in den anderen Sektoren ersetzen.

Durch die zunehmende Elektrifizierung wird auch der Energieverbrauch insgesamt sinken, da ein strombasiertes Energiesystem deutlich effizienter ist. Jedoch wird gleichzeitig der Stromverbrauch deutlich steigen, auch in Abhängigkeit von PtX-Anwendungen (wie Wasserstoffelektrolyse oder Herstellung synthetischer Kraftstoffe) im Inland. Die EU und die einzelnen Mitgliedsstaaten stehen jetzt in der Pflicht, möglichst schnell die erforderliche Infrastruktur (z. B. Fernwärmenetze für den Gebäudebereich) zur Verfügung zu stellen, die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen und wettbewerbsfähige Investitionsbedingungen für ihren raschen Ausbau sicherzustellen sowie die Unternehmen bei der Transformation stärker zu unterstützen.

Um mehr Energieeffizienz und -einsparung zu erreichen, ist auf Freiwilligkeit und Positivanreize zu setzen. Beim Thema Flexibilität sind die Rahmenbedingungen so anzupassen, dass alle Flexibilitätsoptionen bei Erzeugung, Übertragung, Speicherung und Verbrauch aktiviert werden.

Der grenzüberschreitende Stromaustausch trägt zur Steigerung der Versorgungssicherheit bei und führt zu günstigeren Kosten bei der Stromversorgung. Der europäische

Energiebinnenmarkt muss weiter vertieft und der geplante Netzausbau mit höchster Priorität umgesetzt werden. Die hohen Anforderungen der EU für den zonenübergreifenden Stromhandel sind zwar grundsätzlich richtig, müssen jedoch für eine Übergangszeit gelockert werden. Eine Aufteilung der deutschen Strompreiszone ist unbedingt zu vermeiden. Jede Schwächung der Industriezentren in Süddeutschland würde auch Europa hart treffen, da die Abwanderung tendenziell nach Asien oder die USA stattfinden würde. Außerdem werden ohnehin verstärkt Anstrengungen unternommen, den strukturellen Engpass durch einen schnelleren Ausbau der Netze und der erneuerbaren Energien im Süden zu beseitigen.

Für den Erhalt bestehender Wertschöpfungsketten in der energieintensiven Industrie in Deutschland ist ein rechtzeitiger Zugang zum europäischen Wasserstoffnetz von großer Bedeutung. Es gilt, zügig ein europaweites Wasserstoffnetz aufzubauen, das alle Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkte prioritär erschließt. Dabei ist europaweit auf eine integrierte Netzplanung für Strom, Gas und Wasserstoff zu achten. Auch über die Grenzen der EU hinaus ist eine koordinierende Funktion wichtig, da H<sub>2</sub> in erheblichem Umfang importiert werden wird. Kooperationen müssen im Sinne der Diversifizierung nicht nur mit Ländern im Norden Europas eingegangen werden, sondern auch mit sonnen- und windreichen Ländern in anderen Teilen der Welt, beispielsweise Nordafrika. Zudem müssen effektive Anreize für Negativemissionen bzw. die Nutzung von CO<sub>2</sub>-Abscheidung, Speicherung und Nutzung (CCUS) gesetzt werden. Ohne CCUS sind die ambitionierten Klimaziele nicht zu erreichen. Auch ein europäisches CO<sub>2</sub>-Transportnetz muss geplant und möglichst schnell umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die EU Industrial Carbon Management Strategie vom Februar 2024 zu begrüßen, die den europäischen Markt als „Einheitsmarkt“ errichten soll. Ziel ist es bis 2030 eine Speicherkapazität für 50 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> aufzubauen und im Jahr 2040 „Industrial Carbon Management“ als integralen Bestandteil der wirtschaftlichen Aktivitäten Europas zu etablieren.

Richtig ist der Ansatz, die Biomethanproduktion erheblich zu steigern. Gerade bei Abfall- und Reststoffen gibt es noch ein großes ungenutztes Potenzial. Damit es gehoben werden kann, müssen insbesondere auf nationaler Ebene die Rahmenbedingungen verbessert werden. Dies gilt im gleichen Maße für den Bereich der Wasserkraft. Auch hier sollten bestehende Ausbaupotentiale konsequent genutzt werden. Zu begrüßen ist, dass Holzenergie mit der RED III als erneuerbar anerkannt wurde.

Zu Recht soll die Bezahlbarkeit von Energie auch auf europäischer Ebene künftig deutlich mehr im Fokus stehen. Der *Affordable Energy Action Plan* adressiert zentrale Themen: So erkennt die EU-Kommission darin ausdrücklich an, dass die Energiepreise viel zu hoch sind und strebt wettbewerbsfähige Energiepreise an. Entscheidend wird die zügige und effiziente Umsetzung der Ankündigungen sein, beispielsweise des *Industrial Decarbonisation Accelerator Act* für die Unterstützung der energieintensiven Industrie. Für diese ist außerdem die schnelle Einführung eines Industriestrompreises, wie auf nationaler Ebene im Koalitionsvertrag angekündigt, essenziell. Die EU-Kommission muss dafür den beihilferechtlichen Rahmen schaffen. In diesem Zusammenhang ist von einer Aufteilung Deutschlands in

verschiedene Strompreiszonen, wie im Report der europäischen Agentur der Energieregulierungsbehörden (ACER) vorgeschlagen, dringend abzusehen. Die Planbarkeit von Investitionen für Industrie, Energiewirtschaft und auch für den weiteren Netzausbau würde dadurch auf Jahre hinaus beeinträchtigt. Diese zusätzlichen Wettbewerbsnachteile für bestehende Industriezentren im Süden schwächen den gesamten Wirtschaftsstandort.

## 5 REACH und CLP

### Innovative und nachhaltige Verwendung von Chemikalien sicherstellen

#### 5.1 Kerninhalt

Das geltende Chemikalienrecht ist im Wesentlichen durch die EU-Verordnungen REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) und CLP (Classification, Labelling and Packaging) geprägt. In REACH sind die Registrierung, die Bewertung, die Zulassung und die Beschränkung von Chemikalien – also das Herstellen, Inverkehrbringen, die Verwendung sowie Informationspflichten für nachgeschaltete Anwender geregelt. Die CLP-Verordnung legt die europaweit einheitliche Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen fest und setzt zudem das global harmonisierte System der Vereinten Nationen (GHS) um.

Die Kommission plant eine Novelle, in der sie – in Übereinstimmung mit dem Null-Schadstoff-Aktionsplan als Initiative im Rahmen des Green Deals – unter anderem neue Verwendungsbeschränkungen und eine umfassende Regulierung von Stoffgruppen mit bestimmten Eigenschaften (zum Beispiel Persistenz) vorsieht. Wann das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der REACH-Verordnung im Detail beginnt, ist derzeit offen.

Die anstehende REACH-Novelle wirft mit dem PFAS-Beschränkungsossier bereits ihre Schatten voraus. Die Stoffgruppe der PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) umfasst mehr als 10.000 bekannte Stoffe, die wasser-, fett- und schmutzabweisend sowie chemisch und thermisch sehr stabil sind. Man spricht deshalb auch von sogenannten "Ewigkeitschemikalien". Aufgrund ihrer Eigenschaften werden sie in zahlreichen Anwendungen gebraucht. Aktuell laufen die Prüfungen bei der europäischen Chemikalienagentur ECHA. Wenn diese ihre Stellungnahme erarbeitet hat, ist es Aufgabe der Europäischen Kommission, einen formalen Beschränkungs-vorschlag vorzulegen.

#### 5.2 Position der vbw

Das Ziel der Chemikalienstrategie, den Schutz der Menschen und der Umwelt vor Risiken durch Chemikalien zu verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie zu erhöhen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

##### 5.2.1 Risikobasierten Ansatz erhalten

Abzulehnen ist die Umstellung auf einen rein gefahrenbasierten Regulierungsansatz, der das Verbot der Verwendung ganzer Stoffgruppen unabhängig von deren tatsächlichem Risiko zum Ziel hat. Chemikalien können nicht isoliert von ihren Verwendungszwecken betrachtet werden. Daher sollte der Regulierungsansatz individuell auf die jeweiligen

Stoffgruppen bzw. Stoffe und ihre Anwendung ausgerichtet werden. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus zu berücksichtigen. Es sind also neben den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt auch die Bedeutung für Nachhaltigkeitstechnologien und Wirtschaftlichkeit der Stoffe zu beachten.

Die verschiedenen Lieferengpässe der letzten Jahre bei Rohstoffen oder (Vor-)Produkten wie Halbleitern und die erheblichen Auswirkungen auf viele Branchen haben eindrucksvoll gezeigt, wie empfindlich Wertschöpfungsketten auf einen Mangel reagieren können. Jede pauschale Beschränkung birgt völlig unabsehbare Risiken. Eine Produktionseinstellung von Dyneon (Chemiedreieck) z. B. hätte massive Konsequenzen für die Verfügbarkeit wichtiger Fluorpolymere in Europa. Dyneon hat insbesondere in der Chipherstellung und Elektronik einen sehr hohen Marktanteil.

Insbesondere die während der Nutzungsphase unbedenklichen *Fluorpolymere* werden in zahlreichen Anwendungen verwendet, und Substitute sind derzeit vielfach nicht ersichtlich. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde es in stark regulierten Branchen wie der Medizintechnik weit mehr als ein Jahrzehnt dauern, bis Produkte zur Marktreife entwickelt wären. Vielversprechender erscheint es daher, sich mit dem „end of life“ der Stoffe zu befassen, insbesondere dem chemischen Recycling.

Von entscheidender Bedeutung muss sein, dass und wie die Stoffe sicher und unter Ausschluss großer Risiken verwendet werden können. Es sind die sichere und nachhaltige Verwendung von Stoffen zu stärken und gleichzeitig spezifische, inakzeptable Risiken zu identifizieren und auszuschließen. Es müssen Stoffe eingesetzt werden können, die bei Gewährleistung einer sicheren Verwendung der Gesundheit nicht schaden bzw. keine schädlichen Belastungen der Umwelt verursachen. Nur so ist es möglich, die stoffliche Vielfalt und die Innovationskraft sowie Zukunftsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu erhalten. In diesem Sinne muss umgehend gegengesteuert werden – den Abschluss des ECHA-Verfahrens abzuwarten, wäre ein industriepolitisches Vabanquespiel, da schon heute Investitionen aufgrund der Unsicherheiten unterbleiben.

### 5.2.2 Keine europäischen Alleingänge

Globale Harmonisierungsanstrengungen im Chemikalienrecht dürfen nicht durch europäische Alleingänge bei CLP-Gefahrenklassen unterlaufen werden. Das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) würde durch die Einführung von zusätzlichen, nicht weltweit abgestimmten Vorgaben infrage gestellt.

Details finden sich in den vbw Positionen *EU-Umweltpolitik zukunftsfest gestalten* und *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten*.

## 6 Waldbewirtschaftung und Bioökonomie

Wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten dürfen nicht unverhältnismäßig beschränkt werden

### 6.1 Waldbewirtschaftung

Zweifellos kann und wird auch die Bewirtschaftung von Wäldern einen Beitrag zum europäischen Green Deal leisten. Dabei ist es allerdings von immenser Bedeutung für die Begrenzung der Erderwärmung und den Umgang mit dem Klimawandel, die Vielfalt der Wälder und Waldbewirtschaftungspraktiken zu respektieren und zu erhalten.

Über alle Initiativen hinweg gilt es, die nachhaltige Bewirtschaftung weder direkt noch indirekt zu beschränken. Wichtige aktuelle Regulierungsvorhaben der EU können sich allerdings entsprechend auswirken und sind daher zu korrigieren, etwa

- EU-Biodiversitätsstrategie
- EU-Waldstrategie
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)
- EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)
- EU-Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)
- Taxonomie-Verordnung im Rahmen der Sustainable Finance Regulierung.

Vielfach sind die Ansätze zu undifferenziert und tragen weder den vielfältigen Klimaschutzleistungen nachhaltiger Waldbewirtschaftung und Holzverwendung noch der Realität der Waldbewirtschaftung in Europa und namentlich in Bayern angemessen Rechnung. Insbesondere vollkommen unangemessener bürokratischer Aufwand, wie er mit der EUDR droht, wird voraussichtlich viele kleine Waldbesitzer zur Einstellung der Bewirtschaftung zwingen. Die EU-Entwaldungsverordnung muss daher dringend neu aufgesetzt werden. Dass ihr Inkrafttreten in letzter Minute um ein Jahr verschoben wurde, war richtig, kann aber angesichts der nach wie vor bestehenden überzogenen Bürokratie nicht ausreichen.

Die Rahmenbedingungen, die der Green Deal setzt, müssen der multifunktionalen Rolle von Wäldern entsprechen. „Schützen durch Nutzen“ muss der Leitgedanke sein.

Zentrale Ansatzpunkte sind aus unserer Sicht:

- Die Vielfalt und Stabilität der Waldökosysteme sind nur durch einen gezielten Waldumbau und nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Es besteht dringender Handlungsbedarf, unsere Wälder mit stabilen klimaresilienten Baumarten proaktiv umzubauen.
- Waldbesitzer benötigen ausreichend Handlungsspielraum, um diesen klimaresilienten Umbau ihrer Wälder zu leisten und sie zukunftssicher zu machen. Die seit gut 100 Jahren in Bayern etablierte, nachhaltige Waldbewirtschaftung darf nicht gebremst, sondern muss unterstützt werden. Bewirtschaftete Wälder leisten einen wesentlich größeren Beitrag zum Klimaschutz als der Aufbau von Holzvorrat im Bestand oder

Stilllegung. Die CO<sub>2</sub>-Aufnahmefähigkeit nimmt mit zunehmendem Alter der Bäume ab. Um Wälder als natürliche CO<sub>2</sub>-Senken zu erhalten und deren Klimaschutzpotenzial zu entfalten, sind eine regelmäßige Entnahme von Bäumen sowie Verjüngung und Aufforstung mit klimaresilienten Baumarten und Waldpflege unabdingbar.

- Die Potenziale der Holznutzung als Teil einer zirkulären Wertschöpfungskette müssen aufgezeigt, anerkannt und gefördert werden. Um den Rohstoff Holz auch für die Zukunft bereitzustellen und nicht in eine Knappheit (natürlicher Zuwachs unter neuen Klimabedingungen) zu führen, sind nachhaltige Bewirtschaftungsformen statt pauschaler Flächenstilllegungen oder Ausweisungen neuer Schutzgebiete geboten.
- Wenn holzbasierte Biomasse im besten Fall nach mehrfacher stofflicher Nutzung energetisch verwertet wird, leistet diese kreislauforientierte Nutzung auch im Rahmen der Energiewende einen wichtigen Beitrag; diese Möglichkeit gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln.

## 6.2 Bioökonomie

Die Bioökonomie als Motor der Kreislaufwirtschaft weist herausragende Substitutionseffekte auf. Sie vernetzt Wertschöpfungsketten ihrer Produkte in verschiedenen Branchen miteinander und ist ein innovativer Verwerter nachwachsender Rest- und Rohstoffe. Technologieanalysen auf Patentbasis (vbw Studie *Holzbasierte Bioökonomie*, EconSight, Juni 2023, vbw Studie *Kompetenzen in den wichtigsten Prozesstechnologien*, EconSight, Mai 2025) zeigen, dass die Bioökonomie in zahlreichen verschiedenen Branchen Innovationen hervorbringt. Dazu zählen neben Papier oder Verpackungen beispielsweise die Textilwirtschaft, die Life-Sciences-Branchen, aber auch die Lebensmittel- und die Chemieindustrie.

Auch die EU-Kommission benennt die Bioökonomie als Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Transformation der EU. Die am 20. März 2024 vorgeschlagene Biotech und Biomanufacturing Initiative soll wichtige Grundlagen dafür legen. Jüngst wurden Konsultationen zur Überprüfung der EU-Bioökonomie-Strategie eingeleitet. Wir begrüßen das. Generell sollte auf folgendes geachtet werden:

- Der Zugang zu den entsprechenden heimischen Rohstoffen muss gewährleistet bleiben (vgl. oben). Holz als nachhaltiger Rohstoff unterstützt die Transformation. Es ist wichtig, sein umfangreiches Substitutionspotenzial für den Klimaschutz anzuerkennen, zu nutzen und so wissenschaftlich innovative Lösungen für die Bioökonomie zu entwickeln.
- Wir unterstützen das Prinzip der Kaskadennutzung als anzustrebendes Ziel, nicht jedoch als pauschale ordnungsrechtliche Vorgabe.
- Das Subsidiaritätsprinzip ist zu wahren. Die EU muss eine Bioökonomie fördern, die sich die Vielfalt der Lieferketten in den einzelnen Regionen zunutze macht und durch Diversifizierung die Resilienz stärkt.
- Die Forschungsförderung für Themen der Bioökonomie ist weiter zu stärken. Auf EU-Ebene würde sich gerade ein Querschnittsthema wie die (zirkuläre) Bioökonomie für breit angelegte, missionszentrierte Programme anbieten.
- Grenzüberschreitende Wissensnetzwerke sollten durch die Förderung gemeinsamer Forschungsmöglichkeiten – etwa im Rahmen von Horizont Europa – finanziert werden, der Schwerpunkt dabei auf der Anwendung vor Ort liegen.

Eine wettbewerbsfähige Bioökonomie benötigt außerdem einfache, klare und gerechte Nachhaltigkeitskriterien, Technologieneutralität sowie eine zügige Integration von Kohlenstoff in die Energiemärkte.

Weitere Details finden sich in unseren Positionen *Zukunftsfähige Wälder durch nachhaltige Holznutzung* und *EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten*.

## Anhang: Weiterführende Informationen

---

### Umwelt

vbw Position *EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten*, Februar 2025  
vbw Position *Leitlinien für die deutsche Umweltpolitik*, Januar 2025  
vbw Position *Kreislaufwirtschaft erfolgreich gestalten*, Januar 2025  
vbw Position *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten*, Oktober 2024  
vbw Position *Zukunftsfähige Wälder durch nachhaltige Holznutzung*, September 2024  
vbw Position *EU-Umweltpolitik zukunftsfest gestalten*, Juni 2024  
vbw Studie *Holzbasierte Bioökonomie*, Juni 2023

### Energie und Klima

vbw Studie *13. Monitoring der Energiewende*, März 2025  
vbw Position *Versorgungssicherheit für Bayern*, März 2025  
vbw Position *Energiepolitik*, Februar 2025  
vbw Position *Stromnetzplanung*, Februar 2025  
vbw Position *Klimapolitik*, Januar 2025  
vbw Position *Digitalisierung der Energiewirtschaft*, Januar 2025  
vbw Position *Sustainable Finance*, Januar 2025  
vbw Kurzstudie *Klimapolitik nach Baku*, Dezember 2024  
vbw Studie *Strompreisprognose*, Oktober 2024  
vbw Studie *Strommarktdesign für einen wettbewerbsfähigen Standort*, Februar 2024  
vbw Studie *Analyse CO<sub>2</sub> Infrastrukturbedarf Bayern*, Oktober 2023  
vbw Studie *Internationaler Energiepreisvergleich für die Industrie*, Oktober 2023  
VBEW Studie *Bayernplan Energie 2040* (in Kooperation mit der vbw), April 2023

### Forschung und Technologie

vbw Studie *Kompetenzen in den wichtigsten Prozesstechnologien*, Mai 2025  
vbw Position *Technologische Innovationen als Schlüsselfaktor für einen zukunftsfähigen Standort*, Januar 2025  
vbw Studie *Technologieprofile Bayern: Die Position des Freistaats und seiner Regierungsbezirke in Zukunftstechnologien*, Januar 2024  
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: Studie *Klima 2030. Nachhaltige Innovationen*. Dezember 2020  
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: Handlungsempfehlungen *Klima 2030. Nachhaltige Innovationen*. Dezember 2020

## Ansprechpartner/Impressum

---

### Olga Bergmiller

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-267  
[olga.bergmiller@vbw-bayern.de](mailto:olga.bergmiller@vbw-bayern.de)

### Dr. Peter Pflieger

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-253  
[peter.pflieger@vbw-bayern.de](mailto:peter.pflieger@vbw-bayern.de)

### Johanna Yaacov

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-135  
[johanna.yaacov@vbw-bayern.de](mailto:johanna.yaacov@vbw-bayern.de)

## Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

## Herausgeber

### **vbw**

Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw Mai 2025